

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 04.07.2011

# **Fälle zur Wiederholung und Vertiefung**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

## **Fall (AG Idar-Oberstein NJW-RR 1999, 1629)**

K geht mit seinem angeleinten Hund, einem Mischling mit einem Verkehrswert von ca. € 100,-, spazieren. Plötzlich läuft der nicht angeleinte Schäferhund des B aus der Hauseinfahrt des B heraus und beißt den Hund des K in den Hinterlauf. Dieser erleidet im eine komplizierte Fraktur. K wendet insgesamt Arztbehandlungskosten in Höhe von € 2.000,- auf. Er hält dies insbesondere auch deshalb für gerechtfertigt, weil seine Tochter T sehr an dem Hund hängt und es nicht ertragen würde, wenn das Tier eingeschläfert werden müsste.

## Lösung (1)

- Anspruchsgrundlage: § 833 BGB
  - Bei Nutztieren Haftung aus vermutetem Verschulden (S. 2), sonst Gefährdungshaftung.
  - Tatbestand (Beschädigung einer Sache durch ein Tier, Verwirklichung einer Tiergefahr) unproblematisch.
- Daneben dürfte auch ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegeben sein, weil B den Hund frei laufen ließ = (Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht).

## Lösung (2)

- Schaden:
  - Herstellungskosten (§ 249 Abs. 2 BGB): € 2.000,-.
  - Geldentschädigung nach § 251: Maximal € 100,-.
  - *Fall des § 251 Abs. 2 BGB?*
  - Nach § 251 Abs. 2 S. 2 BGB darf bei Heilungskosten eines Tieres nicht allein der wirtschaftliche Wert entscheiden.
  - Nach Ansicht des Gerichts ist auch das Affektionsinteresse der Tochter des K zu berücksichtigen (str.).

## Lösung (3)

### Mitverschulden des K?

- Ein Mitverschulden im eigentlichen Sinn trifft K nicht.
- Aber: Wer selbst aus Gefährdungshaftung verantwortlich ist, muss sich auch die von ihm zu verantwortende Gefahr als Quasi-Mitverschulden anrechnen lassen-
  - Bei Verkehrsunfällen: Betriebsgefahr des PKW wegen § 7 StVG.
  - Hier: Tiergefahr.
- Aber: Verschulden des B überwiegt die Tiergefahr so deutlich, dass keine Kürzung des Anspruchs in Betracht kommt.
  - Hier wird das Verschulden des B auch im Rahmen des Anspruchs aus § 833 BGB relevant!

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 06.07.2011

**Die Tatbestände der §§ 823 Abs. 2,  
826 und 831 BGB**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>